

## Vergleich

Zwischen

1. der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS),  
Alexanderplatz 6, 10100 Berlin,  
als treuhänderischer Verwalterin des Vermögens des Kulturbundes e. V. ge-  
mäß § 20 b PartG-DDR in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A  
Abschnitt III Einigungsvertrag und
2. der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der  
Finanzen, dieses vertreten durch die BvS, gemäß Vollmacht vom 12. 01.  
1998,

und dem

Kulturbund e. V., Schenkestraße 8 c, 10318 Berlin,

wird unbeschadet ihrer unterschiedlichen Rechtsauffassungen zur endgültigen Bei-  
legung aller zwischen ihnen bestehenden Streitfragen folgendes vereinbart:

### § 1

#### Vergleichsgegenstand

Gegenstand dieses Vergleichs ist das am 7. Oktober 1989 vorhandene oder seither  
an die Stelle dieses Vermögens getretene Vermögen des Kulturbundes der DDR als  
Rechtsvorgänger des Kulturbundes e. V. Dieses umfaßt insbesondere bewegliche  
und unbewegliche Sachen, Forderungen und sonstige Rechte, wie Grundpfand-  
rechte, Gesellschaftsanteile, Rechte aus Treuhandschaften und gewerbliche Rech-  
te.

## § 2

**Wiederzurverfügungstellung von Liegenschaften**

Dem Kulturbund e. V. werden von der BvS folgende Vermögensgegenstände wieder zur Verfügung gestellt und unterliegen damit nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vergleichs nicht mehr der treuhänderischen Verwaltung:

1. Grundstück mit aufstehenden Gebäuden und baulichen Anlagen in Bad Saarow, sogenannter „Eibenhof“, Alte Eichen, eingetragen im Grundbuch von Fürstenwalde, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Grundbuch-Blatt 1835, Flur 09, Flurstücke 25/1, 25/4, Gesamtgröße: 82.142 m<sup>2</sup>.

Die Vergleichsparteien gehen bei diesem Grundstück von einem Verkehrswert von 6,3 Mio. DM aus. Der Kulturbund e.V. ist mit Wiederzurverfügungstellung frei, über diesen Vermögenswert im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zielsetzungen zu verfügen. Wird bei einer Veräußerung innerhalb der nächsten 5 Jahre nach beidseitiger Unterzeichnung dieses Vergleichs ein Kaufpreis erzielt, der über 6 Mio. DM und bis zu 10 Mio. DM beträgt, verpflichtet sich der Kulturbund e. V., den die 6 Mio. DM übersteigenden Betrag, höchstens jedoch 1 Mio. DM, an die BvS bzw. deren Rechts- oder Funktionsnachfolger zur Verwendung entsprechend Buchstabe d) Satz 3 der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Einigungsvertrag zu zahlen. Sollte im vorgenannten Fünfjahreszeitraum ein Verkaufspreis von über 10 Mio. DM erzielt werden, sind zusätzlich 50 % dieses die 10 Mio. DM übersteigenden Mehrerlöses an die BvS bzw. deren Rechts- oder Funktionsnachfolger abzuführen. Bei Teilverkäufen oder einer Gegenleistung, die nicht in Geld besteht, ist eine entsprechende Gesamtbetrachtung zur Ermittlung des Kaufpreises in Geld vorzunehmen; die Abführungspflichten bestehen in gleicher Höhe. Der aus den vorstehenden Regelungen an die BvS bzw. deren Rechts- oder Funktionsnachfolger abzuführende Mehrerlös ist fünf Monate nach Beurkundung des entsprechenden Grundstückskaufvertrages zur Zahlung fällig. Die Vertragsbeurkundung ist der BvS anzuzeigen.

2. Grundstück und aufstehende Gebäude und bauliche Anlagen Elsterstraße 35 in 04109 Leipzig, eingetragen im Grundbuch von Leipzig, Grundbuch-Blatt 1005, Gemarkung Leipzig, Flur IV 1d, Flurstück 2345, Größe: 980 m<sup>2</sup>.
3. Der Kulturbund e. V. verpflichtet sich, die in Ziffern 1. und 2. genannten Grundstücke entsprechend seiner satzungsgemäßen Ziele zu nutzen und etwaigen bestandskräftig festgestellten vermögensrechtlichen Ansprüchen bezüglich der Grundstücke zu entsprechen.

### § 3

#### Wiederzurverfügungstellung sonstigen Vermögens

- (1) Die BvS zahlt dem Kulturbund e. V. einmalig einen abschließenden Betrag von 340.000,- DM aus dem treuhänderisch verwalteten Vermögen des Kulturbundes. In diesem Betrag sind von der THA/BvS eingezogene Geldbestände der Mitgliedsverbände/-vereine des Kulturbundes e. V. in Höhe von ca. 38.000,- DM enthalten. Der Kulturbund e. V. verpflichtet sich, die Einzelbeträge an die jeweiligen Mitgliedsverbände/-vereine auszusahlen. Der Restbetrag von ca. 302.000,- DM ist vom Kulturbund e. V. in Übereinstimmung mit seinen satzungsgemäßen Zielen zu verwenden.
- (2) Die Auszahlung des Betrages in Höhe von 340.000,- DM ist zehn Tage nach Kenntniserlangung der BvS von den in § 7 Abs. 2 dieses Vergleichs genannten Rücknahmeerklärungen fällig.

### § 4

#### Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung

Mit beidseitiger Unterzeichnung dieses Vergleichs entfallen hinsichtlich der nach den §§ 2 und 3 dieses Vergleichs dem Kulturbund e. V. wieder zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstände das Zustimmungserfordernis zu Vermögensveränderungen sowie die treuhänderische Vermögensverwaltung der BvS gemäß § 20 b PartG-DDR i. V. mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Einigungsvertrag.

Das vorige gilt entsprechend für die Mitgliedsverbände/-vereine des Kulturbundes e. V. Das Vermögen auf den Konten der Mitgliedsverbände/-vereine des Kulturbunds e. V. und auf den Konten des Kulturbunds e. V. wird wieder zur Verfügung gestellt. Die BvS und die Bundesrepublik Deutschland verzichten auf die Fortführung aller gegen den Kulturbund e. V. oder gegen seine Mitgliedsverbände/-vereine gerichteten gerichtlichen Maßnahmen oder Verwaltungs- oder sonstigen außergerichtlichen Maßnahmen. Sie und die Bundesrepublik Deutschland verzichten insbesondere auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Nutzung von ehemaligen Rechtsträgerobjekten des Kulturbundes zugunsten des der Treuhandverwaltung des Bundes unterliegenden Finanzvermögens und nehmen etwa eingeleitete Maßnahmen zurück. Sie verzichten auf die Geltendmachung von etwa erwirkten Titeln.

### § 5

#### Verzicht auf Wiederzurverfügungstellung/Mitgliedsverbände/Entgeltbescheinigungen

- (1) Der Kulturbund e. V. verzichtet unwiderruflich auf die Wiederzurverfügungstellung aller Vermögenswerte mit Ausnahme der in den §§ 2, 3 und 8 dieses Vergleichs genannten Vermögenswerte. Er erkennt in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte und ausschließliche Verfügungsbefugnis der BvS über sämtliche vom Verzicht umfaßten Vermögenswerte an.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Verwertung und Verwendung der Kunstgegenstände, Musikinstrumente und sonstigen Mobilien auch zukünftig entsprechend der bisherigen, mit dem Kulturbund e. V. abgesprochenen Verfahrensweise erfolgen soll, soweit solche Gegenstände noch nicht verwertet sind. Das Grundstück Wilhelm-Nebelung-Straße 39 in 99734 Nordhausen, Grundbuch von Nordhausen, Grundbuchblatt BB 1672, Gemarkung Nordhausen, Flur 12, Flurstücke 110/1 und 423/110 wurde gemäß der bereits vorab von der UKPV und der BvS mit dem Kulturbund e. V. getroffenen Vereinbarung der Gemeinde Nordhausen für die kulturelle Nutzung zu Eigentum übertragen.

- (2) Mit diesem Vergleich abgegolten sind auch alle Ansprüche der Mitgliedsverbände/-vereine des Kulturbundes e. V. gegenüber der BvS als Verwalterin des in § 1 genannten Vermögens des Kulturbundes e. V. Soweit Ansprüche bereits geltend gemacht sind, werden diese durch die jeweiligen Anspruchsteller zurückgenommen. Der Kulturbund e. V. verpflichtet sich, entsprechend auf seine Mitgliedsverbände/-vereine einzuwirken. Sollten derartige Ansprüche aufrecht erhalten bleiben oder zukünftig geltend gemacht werden, stellt der Kulturbund e. V. die BvS von den daraus resultierenden Verpflichtungen frei. Der Kulturbund e. V. stellt die BvS als Verwalterin des Sondervermögens weiterhin von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf die dem Kulturbund e. V. wieder zur Verfügung gestellten Vermögenswerte beziehen. Diese Freistellungen gelten auch für die Kosten der Abwehr der vorgenannten Ansprüche.
- (3) Der Kulturbund wird auch weiterhin die nach dem Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen vom 25. Juli 1991 notwendigen Entgeltbescheinigungen für seine derzeitigen und die ehemaligen Beschäftigten des Kulturbundes der DDR ausstellen. Eine Kostenerstattung findet weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft durch die BvS als Verwalterin des Sondervermögens statt.

## § 6

### Mitwirkung/Vollmacht

- (1) Der Kulturbund e. V. verpflichtet sich, wenn und soweit konkrete Tatsachen bekannt werden, die auf die Existenz bisher nicht bekannten Altvermögens schließen lassen, an der Ermittlung dieses Vermögens umfassend mitzuwirken. Er wird jeden dieser Vermögenswerte, sobald er ihm bekannt wird, der BvS mitteilen und ihn zur Verfügung stellen, soweit er dazu in der Lage ist. Die BvS trägt die Kosten, die sich aus den vorgenannten Maßnahmen ergeben.

- (2) Der Kulturbund e. V. bevollmächtigt hiermit die BvS generell und unwiderruflich, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen für ihn vorzunehmen sowie Erklärungen gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten für ihn abzugeben, die erforderlich und geeignet sind, um die Gegenstände seines Altvermögens, die nicht von den §§ 2, 3 und 8 dieses Vergleichs erfaßt sind, in die Verfügungsgewalt der BvS gelangen zu lassen und der BvS die Verwendung dieser Vermögenswerte entsprechend Buchstabe d) Satz 2 und 3 der Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Einigungsvertrag zu ermöglichen. Die BvS ist befugt, Untervollmacht zu erteilen, sie ist ferner von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die BvS trägt die Kosten, die sich aus den in diesem Absatz genannten Maßnahmen ergeben.

### § 7

#### Rücknahmeerklärungen/Erledigung

- (1) Der Kulturbund e. V. nimmt hiermit alle bisher von ihm gestellten Anträge auf Freigabe von Altvermögen, soweit sie nicht durch Wiederzurverfügungstellung (§§ 2, 3, 8 Abs. 2) erfüllt oder von dieser Vereinbarung unberührt sind (§ 8 Abs. 1), zurück.
- (2) Der Kulturbund e. V. wird die zur Beendigung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm oder seinen Mitgliedsverbänden/-vereinen und der BvS als Verwalterin des Sondervermögens notwendigen Rücknahmeerklärungen abgeben, namentlich in den Verfahren VG Leipzig 2 K 477/95, VG Chemnitz 1 K 747/95, VG Dresden 4 K 1787/95 und 4 K 2913/95, VG Berlin 26 A 98/98 sowie etwaigen hierzu noch anhängigen Kostenbeschwerdeverfahren. § 5 Abs. 2 Satz 2 - 5 gilt entsprechend. Die Gerichtskosten werden zwischen den Parteien hälftig geteilt, ihre außergerichtlichen Kosten und ihre Auslagen trägt jede Partei selbst. Die BvS wird ihrerseits die für die tatsächliche Umsetzung des Vergleichs und der Aufhebung der treuhänderischen Verwaltung des Kulturbundes e. V. und seiner Mitgliedsverbände/-vereine ggf. notwendigen Erklärungen gegenüber den in Frage kommenden Stellen - Gerichte (insbesondere: die Zivilgerichte), Grundbuchämter oder sonstige Behörden, Bankinstitute oder sonstige Stellen - abgeben.

- (3) Die bei der BvS noch anhängigen Verwaltungsverfahren sind, soweit sie durch diesen Vergleich erledigt sind, mit Abschluß des Vergleichs beendet; eine ausdrückliche Bescheidung erfolgt nicht mehr.

### § 8

#### Aufbau-Verlag/Vorabwiederzurverfügungstellungen

- (1) Die geltendgemachten Ansprüche des Kulturbundes e. V. zum Aufbau-Verlag bzw. zu den im Aufbau-Verlag zusammengefaßten Vermögenswerten und die insoweit anhängigen Verwaltungsverfahren und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten und gerichtlichen Streitigkeiten bzw. in dem Zusammenhang etwa neu entstehende Auseinandersetzungen bleiben von diesem Vergleich unberührt. Soweit im Ergebnis der vorgenannten Auseinandersetzungen die vom Kulturbund e. V. geltend gemachten Ansprüche bestätigt werden, verbleiben daraus erzielte rechtliche und/oder wirtschaftliche Vorteile beim Kulturbund e. V.
- (2) Gleichfalls unberührt bleiben die bereits vorab erfolgten Wiederzurverfügungstellungen an den Kulturbund e. V., bei denen es verbleibt.

### § 9

#### Ersetzung/Ausgleichsklausel

- (1) Dieser Vergleich ersetzt alle bisher ausgetauschten gerichtlichen oder außergerichtlichen Erklärungen oder Maßnahmen einschließlich erlassener Bescheide oder Widerspruchsbescheide in Verwaltungsverfahren oder Maßnahmen in außerverwaltungsgerichtlichen Verfahren und ist für die Beurteilungen der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien allein maßgebend, wenn und soweit sich die Parteien nicht Ansprüche vorbehalten haben.

- (2) Mit der Erfüllung der Abreden aus diesem Vergleich sind sämtliche, nicht vorbehaltenen Ansprüche der Parteien gegeneinander sowie die Ansprüche der treuhänderischen Verwalterin und der Bundesrepublik Deutschland gegen die Mitgliedsverbände/-vereine des Kulturbunds e. V. ausgeglichen, gleich, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, gleich, ob sie entstanden sind oder noch entstehen könnten, gleich, ob sie bekannt oder unbekannt sind.

### § 10

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vergleichs im übrigen nicht. Die Vergleichsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist sowie dem wirtschaftlichen Ergebnis der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken dieses Vergleichs. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vergleichs sind nur wirksam, wenn sie in einer von den jeweiligen betroffenen Vergleichsparteien unterzeichneten schriftlichen Urkunde enthalten sind.



§ 11

Wirksamkeit/Gerichtsstand

- (1) Dieser Vergleich und alle in ihm enthaltenen Erklärungen sind unwiderruflich und werden mit Unterzeichnung sofort wirksam.
- (2) Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, 08. Juli 1999

Kulturbund e. V.

Marianne Piehl

Marianne Piehl  
Präsidentin

Dieter Zänker

Dieter Zänker  
Bundesgeschäftsführer

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

Günter Himstedt

Günter Himstedt  
Präsident

Martin Keil

Martin Keil  
Direktor ReAS

Disk. „kb-vgle“